

Kommunales Förderprogramm der Stadt Ebermannstadt zur Förderung von Einzelhandel, Handwerk, Gastronomie und Dienstleistung im Rahmen der Altstadtsanierung Ebermannstadt

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 16.07.2018 das Geschäftsflächenprogramm der Stadt Ebermannstadt zur Durchführung privater Um- und Anbaumaßnahmen bei gewerblich genutzten Gebäuden für die Geltungsbereiche der Sanierungsgebiete „Stadtkern Ebermannstadt“ und Altstadtsanierung Breitenbach“ beschlossen.

§ 1 Zweck und Ziel der Förderung

Zweck der Förderung ist die finanzielle Unterstützung privater Baumaßnahmen bei Handels- und Gewerbeflächen. Das Geschäftsflächenprogramm unterstützt Einzelhändler, Gastronomen, Handwerksbetriebe und Dienstleister bei Baumaßnahmen, welche zur Aufwertung der Geschäftsräume beitragen. Ziel ist den Einzelhandelsstandort Innenstadt zu stärken und gewerbliche Nutzungen in den Erdgeschosslagen zu erhalten. Die Förderung soll einen Anreiz geben leerstehende Ladengeschäfte einer neuen Nutzung zuzuführen und eine lebendige Innenstadt zu erhalten.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Geschäftsflächenprogramms der Stadt Ebermannstadt bilden die Fördergebiete der förmlich festgelegten Sanierungsgebiete „Stadtkern Ebermannstadt“ und Altstadtsanierung Breitenbach“. Die räumliche Abgrenzung ist der Kartenanlage zu diesem Programm zu entnehmen.

§ 3 Gegenstand der Förderung

Im Rahmen des Geschäftsflächenprogramms können folgende Maßnahmen gefördert werden:

1. Um- und Anbaumaßnahmen zur Beseitigung baulicher Missstände und Mängel sowie zur Aufwertung bestehender Geschäfts-, Handwerks-, Dienstleistungs- und Gastronomieflächen in Erdgeschosslage einschließlich dazugehöriger Neben- und Lagerräume (z.B. Fußböden, Schaufenster, energiesparende Beleuchtungsanlagen, Innenwandverkleidungen, Modernisierung der Eingangsbereiche).
2. Nicht gefördert werden eigenständige Büro- und Praxisflächen in Obergeschossen.
3. Nicht gefördert werden Neubaumaßnahmen und mobile Inneneinrichtungen sowie Ausstattungsgegenstände.

§ 4 Förderberechtigung

Förderberechtigt sind Immobilienbesitzer von bestehenden gewerblichen Flächen innerhalb des Fördergebiets. Gewerbetreibende (Mieter oder Pächter) sind ebenfalls förderberechtigt. Diese müssen eine Einverständniserklärung ihrer Vermieter nachweisen.

§ 5 Grundsätze der Förderung

1. Von der Stadt werden bis zu 30 % der förderfähigen Kosten einer Geschäftseinheit als Zuwendung übernommen, höchstens jedoch 10.000 Euro.
2. Die Förderung kann auf mehrere Bauabschnitte verteilt werden (z.B. mehrere Geschäftseinheiten in einem Objekt).
3. Maßnahmen mit einem Investitionsvolumen unter 2.000 Euro werden nicht gefördert.
4. Bei Eigenleistungen können 30 % der Materialkosten als zuwendungsfähig anerkannt werden. Lohnkosten sind nicht förderfähig.
5. Eine erneute Förderung der einzelnen Geschäftseinheit ist nur im Abstand von 10 Jahren seit der letzten Förderung möglich.
6. Die geplante Maßnahme muss den Richtlinien der Gestaltungssatzung der Stadt Ebermannstadt entsprechen. Besonders gilt es die Regelungen zu Hauseingängen, Werbeanlagen, Türen, Toren und Einfriedungen zu beachten.

§ 6 Zuständigkeit

Zuständig für die Entscheidung der Förderung ist die Stadt Ebermannstadt.
Bewilligungsstelle ist die Stadt Ebermannstadt.

§ 7 Antragstellung und Verfahren

1. Anträge auf Förderung sind vor Maßnahmenbeginn nach fachlicher und rechtlicher Beratung durch die Stadt Ebermannstadt und des Sanierungsbeauftragten schriftlich bei der Stadtverwaltung Ebermannstadt einzureichen.
2. Dem Antrag sind insbesondere beizufügen:
 - (1) Eine Beschreibung der geplanten Maßnahme mit Angabe über den voraussichtlichen Beginn und das voraussichtliche Ende,
 - (2) ein Lageplan im Maßstab 1: 1.000,
 - (3) gegebenenfalls weitere erforderliche Pläne, insbesondere Ansichtspläne, Grundrisse, Detailpläne oder Werkpläne nach Maßgabe des beratenden Planungsbüros,
 - (4) ggf. eine Kostenschätzung,
 - (5) ggf. ein Finanzierungsplan mit Angabe, ob und wo weitere Zuschüsse beantragt wurden oder werden. Gegebenenfalls sind die Bewilligungsbescheide beizufügen.

Die Anforderung weiterer Angaben oder Unterlagen bleiben im Einzelfall vorbehalten.

3. Bei geschätzten Gesamtkosten bis zu 5.000 €.- sind zwei, ansonsten sind drei Angebote bauausführender Unternehmen einzuholen und der Stadt Ebermannstadt zur Einsicht vorzulegen. In dem jeweiligen Leistungsverzeichnis sind die geplanten Leistungen eindeutig und umfassend zu beschreiben.

4. Die Stadt Ebermannstadt und der Sanierungsbeauftragte prüfen einvernehmlich, ob und inwieweit die beantragten Maßnahmen den Zielen des Programms sowie den baurechtlichen und denkmalschutzrechtlichen Erfordernissen entsprechen. Die Förderzusage ersetzt jedoch nicht die ggf. erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen.
5. Die Maßnahmen dürfen erst nach schriftlichem Ausspruch der Bewilligung begonnen werden. Bei Gebäuden, Gebäudeteilen, sonstigen baulichen Anlagen und Grundstücken wird eine zeitliche Bindung des Verwendungszwecks zwischen zehn und 25 Jahren ab Fertigstellung bzw. Anschaffung, abhängig von der städtebaulichen Bedeutung der geförderten Maßnahme und dem Fördervolumen, festgelegt. Die Bindungsfrist ist Inhalt des Bewilligungsbescheides.

§ 8 Abrechnung und Auszahlung

1. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Fertigstellung und Abnahme der Maßnahme auf Grundlage des vorgelegten Kostennachweises (Originalrechnungen). Dieser ist spätestens 3 Monate nach Abschluss der Arbeiten der Stadt vorzulegen.
2. Das Ergebnis der Maßnahme ist durch mind. ein Farbfoto zu belegen.
3. Die Stadt stellt die förderfähigen Kosten fest. Dazu gehört auch die Mehrwertsteuer, sofern der Bauherr nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.
4. Eine Nachbewilligung erhöhter Kosten nach Abschluss der Maßnahme ist nicht möglich.

§ 9 Fördervolumen und zeitlicher Geltungsbereich

1. Dieses Programm wird für die Jahre 2018 – 2022 aufgelegt. Es kann in Abstimmung mit der Regierung von Oberfranken durch Beschluss des Stadtrates Ebermannstadt verlängert, verändert oder aufgehoben werden.
2. Das Programm wird in den Jahren 2018 – 2022 jährlich mit einer Fördersumme von insgesamt 30.000 Euro ausgestattet. Die Mittel werden aus der Haushaltsstelle des Kommunalen Förderprogramms bereitgestellt.
3. Die Mittelbereitstellung erfolgt nach Haushaltslage. Eine Förderung ist nur möglich, wenn entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen und wenn sichergestellt ist, dass anteilige Städtebaufördermittel gewährt werden. Auf eine Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Stadt Ebermannstadt, den 16.07.2018

gez. Christiane Meyer
1. Bürgermeisterin